



---

### Bedingungen für die Auftragsausführung

1. Über die gesamte Zeit der Auftragsausführung sind \_\_\_\_ Personen auf der Grundlage der für den Auftragnehmer maßgebenden tariflichen Bestimmungen einzusetzen, möglichst aus dem Bereich \_\_\_\_\_, welche die nachstehenden Kriterien erfüllen:
  - a) Personen, die einen Anspruch nach dem SGB I in Verbindung mit SGB II, SGB III, SGB IV, SGB VIII oder SGB IX (sofern sie arbeitslos sind) haben, oder
  - b) Teilnehmer einer Beschäftigungsmaßnahme mit Bezuschussung seitens des Jobcenters Heidelberg bzw. von Dritten nach Zuschlagserteilung übernommene Teilnehmer aus einer solchen Maßnahme.
2. Nach der Zuschlagserteilung und vor Ausführungsbeginn muss der Auftragnehmer die schnellst mögliche Vermittlung der geforderten Personen nach Nr. 1 sicherstellen. Hierzu ist er zu Folgendem verpflichtet:
  - a) Der Auftragnehmer teilt unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen ab Zuschlagserteilung in Textform verbindlich mit, wie sich die unter Nr. 1 geforderte Personenzahl zusammensetzt (Anzahl der Personen nach Nr. 1 a) und Anzahl der Personen nach Nr. 1 b).
  - b) Beim Einsatz von Personen nach Nr. 1 a) muss der Auftragnehmer innerhalb von 2 Wochen ab Zuschlagserteilung eine Bestätigung des Leistungserbringers über die Leistungsberechtigung der eingesetzten Personen in Form einer Bescheinigung vorlegen.
  - c) Beim Einsatz von Personen nach Nr. 1 b) hat der Auftragnehmer unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen ab Zuschlagserteilung die Bestätigung durch das Jobcenter Heidelberg über die Beschäftigung der Personen in seinem Betrieb in Form einer Bescheinigung vorzulegen.
3. Fällt nach der Zuschlagserteilung eine nach Nr. 2 bestätigte Person für die Auftragsausführung aus, so muss der Auftragnehmer den Ausfall schriftlich gegenüber der Stadt Heidelberg anzeigen und sich unverzüglich um Vermittlung einer anderen geeigneten Person bemühen und diese einsetzen. Eine Bescheinigung entsprechend Nr. 2 b) bzw. Nr. 2 c) für die neue Person ist unverzüglich vorzulegen.
4. Betrieben, die am Programm Aktive Beschäftigungspolitik teilnehmen wollen, wird auf Wunsch eine sozialpädagogische Unterstützung vermittelt.
5. Kommt der Auftragnehmer den ihn treffenden Pflichten gem. Nr. 1 bis 3 nicht oder nicht innerhalb der genannten Fristen nach, so kann der Auftrag fristlos gekündigt werden.
6. Nach der Auftragsausführung ist zusammen mit der Schlussrechnung die tatsächliche Beschäftigung der nach Nr. 1 bis 3 bescheinigten Personen unter Angabe des Namens und der Zeitdauer der Beschäftigung durch den Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen. Auf Verlangen des Auftraggebers sind ergänzende Nachweise vorzulegen.